

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Juni 2019

546

GRG Nr.	16	EA 118	362
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 24. April 2019
„Strahlendes Experiment mit unbekannten Folgen?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitend verweist der Regierungsrat auf die parallele Beantwortung der Einfachen Anfrage von Karin Bétrisey vom 24. April 2019, „Schädliche Einflüsse von 5G-Funkstrahlung auf Mensch und Umwelt“. Die allgemeinen Erläuterungen gelten auch für den vorliegenden Vorstoss.

Frage 1

Der Schutz gegenüber elektromagnetischen Feldern wird in der Schweiz in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 817.710) geregelt. Zum Schutz vor thermischen Effekten auf den Menschen (Erwärmung des Körpergewebes) müssen sämtliche Mobilfunkanlagen (auch solche mit 5G) sogenannte Immissionsgrenzwerte (IGW) einhalten. Weil aus der Forschung unterschiedlich gut abgestützte Beobachtungen vorliegen, wonach es auch noch andere als die thermischen Effekte gibt, legt die NISV zusätzlich Vorsorgewerte fest. Sie müssen nicht überall, sondern nur an den Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Spitäler, ständige Arbeitsplätze und Kinderspielplätze, also Orte, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten. Mit diesen Anlagegrenzwerten wird die Strahlung von Mobilfunkantennen in der Schweiz deutlich strenger begrenzt als in den meisten europäischen Ländern (rund zehnmal tiefer). Vor diesem Hintergrund stellt sich der Regierungsrat nicht gegen den Auf- und Ausbau des 5G-Netzes. Er teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass für die Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard nötig sind.

Frage 2

Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass die in der NISV bestimmten Grenzwerte dem vorsorglichen Umweltschutz nach dem Stand des Wissens entsprechen. Die noch bestehenden Wissenslücken rechtfertigen es gemäss Bundesgericht nicht, die Grenzwerte der NISV als rechtswidrig zu beurteilen und den weiteren Bau von Mobilfunkantennen zu verbieten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen bisher in drei Berichten (2003, 2007 und 2013) vorgelegt und die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung darin bestätigt. Das BAFU hat zudem 2014 die beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) einberufen, welche laufend wissenschaftliche Arbeiten zum Thema nichtionisierende Strahlung sichtet und ihre Erkenntnisse publiziert. Gestützt darauf ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Vorsorgeprinzip erfüllt ist.

Frage 3

Der Kanton Zürich hat 2017 eine Auslegeordnung zu den Strahlungsrisiken verfasst.¹ Gemäss den darin zitierten wissenschaftlichen Publikationen haben hochfrequente elektromagnetische Felder einen störenden Einfluss auf Vögel, Fledermäuse und Insekten (bspw. auf die Orientierung oder die Kommunikation). Stärker leidet allerdings die Biodiversität unter der Zersiedelung, der intensiven Nutzung von Böden und Gewässern sowie den Pestizid- und Stickstoffeinträgen.

Über die Auswirkungen auf Kühe und Kälber gibt es noch keinen wissenschaftlich gesicherten Nachweis (Stichwort Kälberblindheit oder Blutwerte). Aus rechtlicher Sicht ist es so, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) den Schutz nicht nur von Menschen, sondern auch von Tieren und Pflanzen und ihren Lebensräumen bezweckt (Art. 1 Abs. 1 USG). Emissionen müssen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) soll den Menschen vor schädlicher nichtionisierender Strahlung schützen (Art. 1 Abs. 1 NISV). Tiere bzw. Insekten und Pflanzen kommen nicht in den Genuss dieser Vorschriften. Allerdings ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Schutz vor nichtionisierender Strahlung durch das USG und die dazugehörigen Vorschriften - insbesondere die NISV - abschliessend geregelt. Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG keine weitergehenden Begrenzungen verfügen (vgl. Urteil BGer 1C_323/2017 vom 15.1.2018; BGE 138 II 173; BGE 126 II 403). Aus Sicht des Bundesgerichts sind die in der NISV festgelegten Grenzwerte gemäss dem bisherigen Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform (vgl. Urteil BGer 1C_576/2016 vom 27.10.2017). Diese Rechtsprechung ist für den Kanton Thurgau bindend.

Sollte sich durch die Einführung von 5G am bisherigen Wissensstand etwas ändern, müsste also entweder die NISV angepasst oder eine neue Bundesverordnung zum Schutz von Tieren (bzw. Pflanzen) vor nichtionisierender Strahlung erlassen werden.

¹ https://awel.zh.ch/content/dam/audirektion/awel/luft_asbest_elektrosmog/strahl/dokumente/Schlussbericht_Strahlungsrisiken_A4.pdf

Frage 4

Ein solches Vollzugsmoratorium, "bis fundierte, unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse über etwaige Gesundheitsschäden oder deren Unbedenklichkeit vorliegen", würde eindeutig gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die Bundesämter für Umwelt und Kommunikation haben sich Anfang Mai wie folgt zu den kantonalen Moratorien geäussert².

"Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen, wozu auch nichtionisierende Strahlung gehört (Art. 74 BV). Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre bundesrechtswidrig.

Zuständig für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen sind die Kantone. In verfahrensrechtlicher Hinsicht folgen sie dabei dem kantonalen Baubewilligungsverfahren. Für die inhaltliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt sind, wenden die Kantone neben dem Bundesumweltrecht auch kantonale bau- und planungsrechtliche Bestimmungen an. Solche kantonalen Bestimmungen dürfen jedoch nicht den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung bezwecken und weder zu einer unzulässigen Beschränkung der Emissionen der Mobilfunksendeanlagen noch zu einer Verletzung der in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen führen."

Aufgrund obiger Erwägungen sieht der Regierungsrat nicht vor, ein Vollzugsmoratorium zu erlassen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html>